

Die zuständigen Verbandsorgane des GAV FAR genehmigen die Sanierungsmassnahmen!

Die zuständigen Verbandsorgane für den Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) haben am 19.12.2018 die Sanierungsmassnahmen genehmigt. Die Änderungen müssen noch durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden. **Das genaue Datum, ab wann die Änderungen in Kraft treten, ist bis dahin noch nicht bekannt.** Erwartet wird das Inkrafttreten per 1. April 2019.

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- 1. Die Arbeitnehmerbeiträge werden moderat steigen**
- 2. Neu wird es die Möglichkeit geben, die FAR-Rente um ein oder zwei Jahre aufzuschieben und dafür eine höhere Rente zu erhalten**
- 3. Der erlaubte Verdienst wird heraufgesetzt**
- 4. Die BVG-Altersgutschriften werden je nach Konstellation reduziert oder gestrichen.**

Diese Änderungen treten frühestens mit der noch ausstehenden Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat in Kraft. Sie werden für alle FAR-Rentner gelten, deren FAR-Rente ab dem Datum des Inkrafttretens zu laufen beginnen. Wir werden Sie auf der Webseite der Stiftung FAR informieren, sobald Genaueres bekannt ist.

Die beschlossenen Änderungen beinhalten im Einzelnen folgendes:

1. Beiträge

Im Sinne eines Sanierungsbeitrages werden **zusätzlich zu den bisherigen Arbeitnehmerbeiträgen von 1.5 %**

- bis zum 31.12.2019 weitere 0.5 % (**gesamthaft 2.0 %**) des AHV-pflichtigen Lohnes von jedem unterstellten Arbeitnehmer erhoben
- ab dem 01.01.2020 weitere 0.75 % (**gesamthaft 2.25 %**) des AHV-pflichtigen Lohnes von jedem unterstellten Arbeitnehmer erhoben.

Die Beiträge der Arbeitgeber betragen wie bisher 5.5 % des AHV-pflichtigen Lohnes.

2. Leistungen

Erhöhung der Rente bei Aufschub

Die monatliche Überbrückungsrente wird nach der Berücksichtigung der Schwellenwerte gemäss Art. 16 Abs. 2 GAV FAR erhöht, wenn der Gesuchsteller den Rentenbeginn um mindestens 12 Monate aufschiebt (gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem er erstmals die Bedingungen für eine Überbrückungsrente erfüllt hätte). Rentengesuchsteller werden neu die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten haben:

- Die Rente wird ab dem 60. Altersjahr bezogen: Die monatliche Rente wird wie üblich berechnet¹
- Die Rente wird um **mindestens 12 Monate aufgeschoben**²: Die monatliche Rente erhöht sich um **8 %**
- Die Rente wird um **mindestens 24 Monate aufgeschoben**²: Die monatliche Rente erhöht sich um **16 %**.

3. Verdienst während der FAR-Rente

Erhöhung des erlaubten Verdienstes für FAR-Rentner

- Während des Bezugs einer FAR-Rente wird eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit in einem dem GAV FAR unterstellten Betrieb mit einem jährlichen Verdienst, der die **Eintrittsschwelle BVG³ zuzüglich 30 %** nicht übersteigt, ohne Verlust der Leistungen erlaubt bleiben.
- Die Hälfte des Einkommens zwischen der Eintrittsschwelle BVG und dieser Obergrenze wird an die Überbrückungsrente angerechnet und mit laufenden Überbrückungsrenten verrechnet oder muss an die Stiftung FAR zurückerstattet werden.
- Mit einer sonstigen selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung wird eine Tätigkeit mit einem Verdienst, der unter der Hälfte der Eintrittsschwelle BVG liegt, erlaubt bleiben.

4. BVG-Altersgutschriften

Rentenberechtigte werden während des Rentenbezugs Anspruch haben auf eine **BVG-Altersgutschrift in der Höhe von 6 % des Jahreslohnes**, der der Rentenbemessung zugrunde liegt und der um den im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltende Koordinationsabzug nach BVG gekürzt ist.

Der Beitrag darf jedoch höchstens 6 % des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes betragen.

¹ 65 % des vereinbarten Jahreslohnes des letzten Beschäftigungsjahres ohne Zulagen, Überstundenentschädigung etc. (= Rentenbasislohn) plus CHF 6'000, geteilt durch 12.

Die Überbrückungsrente darf jedoch nicht höher sein als 80 % des Rentenbasislohnes oder das 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Rente (die maximale FAR-Rente beträgt CHF 5'688 [Stand 2019]).

² Gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem er erstmals die Bedingungen für eine Überbrückungsrente erfüllt hätte

³ Eintrittsschwelle BVG: CHF 21'330 (Stand 2019)

Rentenberechtigte, die vor dem Beginn des FAR-Rentenbezugs oder während deren Dauer ihr Vorsorgekapital der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise beziehen oder sich eine Altersrente ihrer letzten Pensionskasse ausrichten lassen, werden keinen Anspruch auf BVG-Altersgutschriften haben.

Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann, oder ob er sich bei einer anderen geeigneten Einrichtung weiterversichert.

Die Mitteilung über den Verbleib bei einer solchen Einrichtung ist Voraussetzung für den Erhalt von BVG-Altersgutschriften.

Für diejenigen Rentenberechtigten, bei denen die BVG-Altersgutschriften nicht periodisch an diese Einrichtung überwiesen werden können, regelt der Stiftungsrat die Form und den Zeitpunkt der Auszahlung.

Ab sofort ändern teilweise auch die Bedingungen betreffend Pensionskasse/Stiftung Auffangeinrichtung. Sie finden alle Details in den "Merkblättern Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG für Rentenberechtigte mit Jahrgang 1958 und älter" und "Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG für Rentenberechtigte mit Jahrgang 1959 und jünger".

Bitte beachten Sie, dass diese Änderungen noch durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden müssen (voraussichtlich per 1. April 2019).

Verbindliche Auskünfte können wir erst im Anschluss daran erteilen.

Haben Sie Fragen zu den neuen Bedingungen oder Ihrem Rentenbeginn? Folgende Stellen erteilen Ihnen gerne Auskunft:

Für bereits eingereichte oder demnächst geplante Rentengesuche:

- **FAR Auszahlungsstelle**, Tel. 044 295 16 24, E-Mail: far@unia.ch oder Ihre Sachbearbeiterin bzw. Ihr Sachbearbeiter (auf Ihrer Rentenberechnung oben rechts genannt)
- Telefonzeiten:
Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Für allgemeine Fragen zu den Änderungen:

- **Geschäftsstelle Stiftung FAR**, Tel. 043 222 58 30, E-Mail: mail@far-suisse.ch
- Telefonzeiten:
Montag – Donnerstag 08.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 und 13.30 – 15.00 Uhr